

ANLAGE 1

zur Kindergartenordnung für städtische Kindertageseinrichtungen in Korntal-Münchingen

Erhebung und Höhe des Kindergartengeldes (Elternbeitrag)

1. Das Kindergartengeld ist ein privatrechtliches Entgelt und wird als Jahresbeitrag erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

Der Jahresbeitrag ist in 11 gleichen Monatsbeiträgen zur Zahlung fällig. Für den Ferienmonat August werden keine Beiträge erhoben.

2. Das Kindergartengeld beträgt für einen Regelkindergarten oder eine Tageseinrichtung mit verlängerter Öffnungszeiten von bis zu 30 Wochenstunden:

2.1 für eine Familie mit 1 Kind

ab 1.9.2010: 95,-- EURO/Monat, 1.045 EURO/Jahr

2.2 für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren:

ab 1.9.2010: 72,-- EURO/Monat, 792,-- EURO/Jahr

2.3 für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren:

ab 1.9.2010 :48,-- EURO/Monat, 528,-- EURO/Jahr

2.4 für eine Familie mit 4 und mehr Kindern:

ab 1.9.2010: 16,-- EURO/Monat, 176,-- EURO/Jahr

2.5. Für Kinder, die im Rahmen des „2+-Programms“ in eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre – Betriebsform: vö), aufgenommen werden wird ein Zuschlag von 100% auf den maßgeblichen Beitrag nach Ziffer 2.1. – 2.4. erhoben.

2.6. Für Kinder, die eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre - Betriebsform: vö) mit einer wöchentlichen Öffnungszeiten von mehr als 30 und bis zu 35 Wochenstunden besuchen, wird ein Zuschlag von 20% auf den maßgeblichen Beitrag nach Ziffer 2.1. – 2.5. erhoben.

2.7. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist die Anzahl der Kinder in der Familie zu Beginn des Kindergartenjahres. Sofern sich im laufenden Kindergartenjahr Änderungen ergeben, die für die Bemessung des Kindergartengeldes maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes) werden diese ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

3. Für die Betreuung von Kindern im Rahmen von Krippengruppen oder Ganztageseinrichtungen wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag nach folgender Bemessungsgrundlage erhoben:

3.1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres, zuzüglich evtl. Verluste aus Vermietung und Verpachtung.

3.2. Die Höhe des Einkommens ist rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres nachzuweisen.

3.3. Kann der Steuerbescheid des Vorjahres nicht vorgelegt werden ist die Verwaltung berechtigt, das zu versteuernde Einkommen anhand aktueller Einkommensnachweise zu schätzen und den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Die Festsetzung ist bis zur Vorlage des Steuerbescheids verbindlich.

3.4. Leben Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z.B. Kind nur von einem Elternteil).

3.5. Ändert sich im Laufe des Jahres das durchschnittliche monatliche Einkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 400 Euro, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine verspätete Mitteilung über die Änderung des Einkommens, der Arbeits- und Familienverhältnisse erfolgt, ist die Verwaltung berechtigt eine Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung vorzunehmen.

Der Elternbeitrag wird in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt neu festgelegt. Die Verwaltung behält sich im Einzelfall regelmäßige Überprüfungen vor.

3.6. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 3.000 Euro und 4.500 Euro monatlich wird der Elternbeitrag entsprechend den Randnummern 3.6.1. – 3.6.3. festgesetzt.

3.6.1

Übersicht über die GT-Beiträge Betreuungsjahr 2010/2011 - Altersgruppe 1 - 2 Jahre

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

30 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	197	239	281	309	337
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	146	177	208	229	250
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	99	120	141	155	169
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	40	48	57	63	68

35 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	230	279	328	361	394
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	170	207	243	267	292
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	116	140	165	182	198
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	47	57	67	74	80

40 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	263	319	375	413	450
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	194	235	277	305	324
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	132	160	188	207	226
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	53	65	76	84	91

45 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	295	359	422	464	506
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	218	265	312	343	374
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	148	180	212	233	254
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	60	73	86	95	103

das 2. Kind zahlt nur die Hälfte des maßgeblichen Beitrags

Für Sharingplätze werden 45 % (2 Tage) oder 65 % (3 Tage) des maßgeblichen Beitrags angesetzt

3.6.2

Übersicht über die GT-Beiträge Betreuungsjahr 2010/2011 - Altersgruppe 2 - 3 Jahre

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

30 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	137	166	195	215	234
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	104	126	148	163	178
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	69	84	99	109	119
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	23	28	33	36	40

35 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	160	194	228	251	274
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	121	147	173	190	208
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	81	99	116	128	139
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	27	33	39	43	47

40 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	183	222	261	287	313
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	139	168	198	218	238
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	93	113	133	146	160
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	32	38	45	50	54

45 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	205	249	293	322	352
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	155	189	222	244	266
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	104	127	149	164	179
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	35	43	50	55	60

das 2. Kind zahlt nur die Hälfte des maßgeblichen Beitrags

3.6.3

Übersicht über die GT-Beiträge Betreuungsjahr 2010/2011- Altersgruppe 3 - 6 Jahre

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

35 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	115	139	164	180	197
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	85	103	121	133	145
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	57	70	82	90	98
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	23	28	33	36	40

40 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	131	159	187	206	224
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	97	118	139	153	167
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	66	80	94	103	113
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	27	32	38	42	46

45 Wochenstunden	Allein.erz. unter 3.000 €	unter 3.000 €	3.000 - 4.500 €	4.501 - 6.000 €	ab 6.001 €
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	148	179	211	232	253
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	109	133	156	172	187
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	74	90	106	117	127
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	30	37	43	47	52

das 2. Kind zahlt nur die Hälfte des maßgeblichen Beitrags

3.7. Liegt das maßgebliche Einkommen der Familie unter 3.000 Euro monatlich und besitzt die Familie keinen Familienpass, wird ein Abschlag von 15% auf den Elternbeitrag entsprechend den Randnummern 3.6.1. – 3.6.3. vorgenommen.

Bei Alleinerziehenden mit einem maßgeblichen Einkommen unter 3.000 Euro beträgt der Abschlag 30% auf den Elternbeitrag entsprechend den Randnummern 3.6.1. – 3.6.3.

3.8. Liegt das maßgebliche Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 4.501 Euro und 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 10% auf den Elternbeitrag entsprechend den Randnummern 3.6.1. – 3.6.3 erhoben.

3.9. Liegt das maßgebliche Einkommen der Familie über 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 20% auf den Elternbeitrag entsprechend den Randnummern 3.6.1. – und 3.6.3. erhoben.

4. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung wird für das zweite und jedes weitere Kind nur die Hälfte des maßgeblichen Kindergartenbeitrages nach Randnummer 2.2. - 2.6. oder 3.6.1. – 3.9. erhoben. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie aufgrund des Altersunterschiedes zwei verschiedene Betreuungsformen ist grundsätzlich das Kind mit dem höheren Elternbeitrag zuerst zu berechnen.

5. Weitere Ermäßigungen auf den Elternbeitrag werden entsprechend der Richtlinien für den städtischen Familienpass gewährt.

Darüber hinaus kann in Notfällen auch der Bürgermeister den maßgeblichen Elternbeitrag ermäßigen oder erlassen.

6. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird regelmäßig ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld beträgt monatlich 65,00 Euro (ab 01.09.2011 75,00 Euro).

Geschwister erhalten hierauf keine Ermäßigung.

Fehlt ein Kind krankheitshalber länger als 14 Tage am Stück, kann das Essensgeld anteilig pro Betreuungstag auf Antrag erstattet werden.

7. Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes/der Kinder. Die gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner. Tritt ein Kind während eines Monats in eine Betreuungseinrichtung ein, so wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet; für jeden Betriebstag ist 1/20 des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse Korntal-Münchingen zu entrichten. Er wird in der Regel im Abbuchungsverfahren eingezogen.

8. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Gez.
Dr. Wolf